

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/24 95/12/0235

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.11.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof 64/03 Landeslehrer

Norm

B-VG Art89 Abs1; B-VG Art89 Abs2; LDG 1984 §19; VwGG §41 Abs1; VwRallg;

Rechtssatz

Nicht ordnungsgemäß kundgemachte "Versetzungskriterien" stellen ihrer Natur nach keine maßgebende Rechtsquelle dar, aus der der Landeslehrer ein vor dem VwGH verfolgbares Recht ableiten könnte oder die der VwGH zu beachten hätte. Rechtlich maßgeblich sind nur die hier relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 19 LDG 1984 (hier: Versetzungskriterien herausgegeben von der Personalvertretung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120235.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at